

No 16. Apr. 62 15

s.B.14.41.Burma. - GB/kw

ad: s.B.14.21.Burma.O.-RT/jf

Bern, den 11. April 1962

N o t i z an den Rechtsdienst

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 5. März betreffend unsere Vertragsbeziehungen zu B u r m a teilen wir Ihnen folgendes mit:

Mit Herrn Botschafter Hofer sind wir der Ansicht, dass die Schweiz mit dem unabhängigen Burma - dessen Regierung Ne Win wir durch Verdankung einer Note des Aussenministeriums dieser Tage anerkannt haben - einen neuen Freundschafts- und Niederlassungsvertrag abschliessen und den Burmesen aus psychologischen und politischen Gründen nicht einfach die Uebernahme des alten Abkommens aus der Kolonialzeit vorschlagen sollte. Wir könnten mit diesem Vorgehen sicher eine Atmosphäre schaffen, welche die Wahrung der schweizerischen Interessen in Burma erleichtern und vielleicht auch unsere Aussichten in der Frage des unsererseits vorgeschlagenen Vergleichs- und Schiedsvertrages verbessern würde.

Im Falle des Auslieferungsvertrages und der Uebereinkunft betreffend Zivilprozessverfahren käme eine Weiterführung durch Notenaustausch noch eher in Frage, falls ~~sich~~ diese alten Abkommen technisch weiterhin genügen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Politische Angelegenheiten

I.A.

Janner

P.S. Die vorliegende Frage war, wie wir sehen, bereits anfangs 1948 vom Departement behandelt worden. Wir legen Ihnen für alle Fälle Kopie eines an die Handelsabteilung gerichteten Briefes vom 23. Januar 1948 (aus dem Dossier p.B.15.11.Burma) bei.

